

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini
Stefan Engele
Martina Malfertheiner Oskar Malfertheiner
Stefano Seppi Massimo Moser
Andrea Tinti Michael Schieder

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte Iwan Gasser
Thomas Sandrini

Nummer:

71

vom:

2023-08-11

Autor:

Andrea Tinti

Rundschreiben

An alle Kunden

Steuerliche Zahlungsfristen im August: Aufschub auf den 21. August

Bekanntlich¹ können verschiedene steuerliche Zahlungsfristen und Verpflichtungen², die **im Zeitraum 1. August bis 20. August** fällig sind, straf- und zinsfrei auf den **21. August** (der 20. August ist heuer ein Sonntag) aufgeschoben werden³. Der Aufschub betrifft nur die Zahlungen **über den Zahlungsvordruck F24** und nicht auch die Zahlungen mittels F23 (z.B. Register- und Stempelgebühr, Katastergebühr).

1 Zahlungen mittels Zahlungsvordruck F24, die aufgeschoben werden können

Unter anderem können folgende Zahlungen, welche im Zeitraum 01.-20. August geschuldet sind, innerhalb **21.08.2023** zinsfrei durchgeführt werden:

- Mehrwertsteuer für Juli bzw. für das 2. Trimester 2023;
- Steuereinbehalte für Zahlungen (Honorare, Provisionen, Gehälter, sonstige Vergütungen usw.), welche im Juli getätigt wurden und für welche somit die Steuereinbehalte im August einzuzahlen sind;
- Einzahlung oder Verrechnung aufgrund des Steuerbestandes für Arbeitnehmer und freie Mitarbeiter, der im Juli durchgeführt wurde;
- INPS - Beiträge für Angestellte, freie Mitarbeiter, Handwerker und Kaufleute⁴;
- 3. Rate der INAIL - Beiträge bei Ratenzahlung⁵
- Ratenzahlungen von Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, regionaler Wertschöpfungssteuer und Mehrwertsteuer;
- Verbrauchssteuern (Akzisen) betreffend Energieprodukte und Akontozahlungen für die elektrische Energie⁶
- ENASARCO-Zahlungen des 2. Trimesters.

1 Siehe unser Rundschreiben Nr. 68/2022

2 lt. Art. 17 und 20, Abs. 4 der Gesetzesverordnung Nr. 241/1997

3 Gesetzesdekret Nr. 16/2012, Art. 3-quater, umgewandelt in Gesetz Nr. 44 v. 26/04/2012; d.h. zusammenfassend Zahlungen für einheitliche Zahlungen von Steuern, fälligen Sozialbeiträgen an das INPS und anderen Beträgen zugunsten des Staates, der Regionen und der Sozialversicherungsträger;

4 Mitteilung der INPS Nr. 12052 vom 18.07.2012

5 Mitteilung des Unfallversicherungsinstitutes vom 18.07.2012

6 Gesetzesverordnung Nr. 26 vom 02.02.2007 Art. 1, Abs. 1, Buchstabe a); Schreiben der Zollagentur Nr. 4035 vom 02.08.2007

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

2 Vom Aufschub ausgeschlossene Zahlungen

Folgende Zahlungen dürfen nicht aufgeschoben werden:

- Zahlungen der Ersatzsteuer für die steuerliche Neubewertung der nicht quotierten Beteiligungen und der Grundstücke, welche außerhalb eines Unternehmens, gehalten werden;
- Zollgebühren, auch wenn diese mittels Vordruck „F24“ entrichtet werden;
- alle Zahlungen von Abgaben oder Beiträgen, die nicht mit dem Vordruck „F24“ sondern z.B. mittels Posterlagschein oder Vordruck „F23“ (z. B. Registergebühren, Akzisen für Methangas, Versicherungssteuer) eingezahlt werden;
- die Zahlungen der Quellensteuerabzüge jener öffentlichen Körperschaften, die mittels F24 EP einzahlen müssen;
- alle übrigen Güter, welche den Verbrauchssteuern (Akzisen) unterliegen (alkoholische Getränke, Äthylalkohol und Bitumen aus Erdöl).

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

